

Antrag

der Abgeordneten Marcel Queckemeyer, Andreas Bleck, Dr. Michael Blos, Dr. Ingo Hahn, Karsten Hilse, Thomas Korell, Dr. Rainer Kraft, Manuel Krauthausen, Dr. Paul Schmidt... und der Fraktion AfD

Bundesverantwortung beim Management der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) endlich wahrnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) steht seit dem 3. August 2016 auf der Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Am 24. März 2025 stufte das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) die Art gegenüber der Europäischen Kommission als „weit verbreitet“ im Sinne von Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 19 der Verordnung ein¹. Mit dieser Meldung an die Kommission hat der Bund selbst die Verantwortung für das weitere Management der Art übernommen: Nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten – nicht deren Untergliederungen – über wirksame Managementmaßnahmen verfügen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stehen und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse beruhen. Nach Artikel 24 der Verordnung hat der Mitgliedstaat als Gesamtstaat gegenüber der Kommission über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu berichten.

Die Bundesregierung selbst hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/6441 eingeräumt, dass ihr eine „koordinierende und sicherstellende Verantwortung“ zukommt, weil die Verordnung ihre Verpflichtungen unmittelbar an die Mitgliedstaaten richtet². Zugleich hat sie in derselben Antwort auf praktisch jede Frage nach konkreten Zielen, Fristen, Zuständigkeiten, Finanzmitteln und Erfolgskontrollen ausschließlich auf die Zuständigkeit der Länder nach §48a des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen. Auf die ausdrückliche Frage, ob ein von der Bundesregierung verabschiedeter, rechtlich verbindlicher nationaler Managementplan gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 für *Vespa velutina* existiert, hat die Bundesregierung ausschließlich auf die Zuständigkeit der Länder sowie auf die – rechtlich unverbindlichen – Management- und Maßnahmenblätter verwiesen, ohne einen verbindlichen nationalen Plan zu benennen³. Dem Antragsteller liegt bis heute kein rechtlich

¹ <https://www.hlnug.de/presse/pressemitteilung/asiatische-hornisse-gilt-ab-sofort-als-weit-verbreitet>

² <https://dsriver.bundestag.de/btd/21/068/2106821.pdf>

³ <https://dsriver.bundestag.de/btd/21/068/2106821.pdf>

verbindlicher nationaler Managementplan mit Zeitplänen, Zuständigkeiten und Erfolgsindikatoren vor. Die einzige bundesweite Handlungsgrundlage ist das unverbindliche Management- und Maßnahmenblatt der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) vom 25. März 2025, das die Priorisierung und Umsetzung vollständig den Ländern überlässt und ausdrücklich feststellt, dass Nestentfernungen zur Abwendung von Gesundheitsgefahren oder wirtschaftlichen Schäden nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden fallen⁴.

Der erste Bericht der Bundesregierung an die Europäische Kommission über die Wirksamkeit der seit der Umstufung ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 24 der Verordnung ist nach eigener Auskunft der Bundesregierung erst für das Jahr 2031 vorgesehen⁵ - mehr als sechs Jahre nach der Umstufung und ohne dass in der Zwischenzeit eine bundesweite Erfolgskontrolle stattfindet. Für Managementmaßnahmen zum Schutz vor wirtschaftlichen Schäden stehen nach Angaben der Bundesregierung aktuell keinerlei Bundesmittel zur Verfügung⁶, auch nicht für die Erforschung selektiver, beifangfreier Bekämpfungsmethoden, obwohl sämtliche derzeit handelsüblichen Fallen nachweislich auch die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Europäische Hornisse „Vespa crabro“ fangen⁷. Eine bundesweite, einheitliche Erfassung der durch die Asiatische Hornisse verursachten Bienenvölkerverluste und wirtschaftlichen Schäden findet nach eigener Aussage der Bundesregierung nicht statt⁸, obwohl der Bundesregierung – wie ihre eigene Antwort an anderer Stelle zeigt – durchaus Untersuchungen zum Schadensausmaß bekannt sind, etwa aus Frankreich mit dokumentierten Völkerverlusten von bis zu 13,4 Prozent des Bestands und modellierten Gesamtschäden von bis zu 30,8 Millionen Euro bei hohem Befallsdruck⁹.

Frankreich, ebenfalls Mitgliedstaat und mit vergleichbarer Ausbreitungssituation konfrontiert, hat im März 2025 ein nationales Gesetz mit verbindlichem Plan, departementalen Umsetzungsplänen und einem staatlichen Entschädigungsmechanismus für betroffene Imkereien verabschiedet und im Dezember 2025 durch ein Umsetzungsdekret konkretisiert¹⁰. Deutschland verfügt über nach Kenntnis der Antragsteller kein vergleichbares Instrument. Auf europäischer Ebene sieht die Bundesregierung nach eigener Auskunft derzeit „keinen Bedarf“, eine eigene Arbeitsgruppe zu *Vespa velutina* einzurichten. Insofern wundert es nicht, dass der Deutsche Imkerbund im Mai 2026 festgestellt hat, dass zwischen den Mitgliedstaaten auf behördlicher Ebene so gut wie kein Austausch zu dieser Art stattfindet¹¹.

Der Bundestag stellt fest, dass diese Praxis der Verantwortungsdelegation ohne Ressourcenausstattung mit dem Geist der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nicht vereinbar ist. Wer gegenüber der Europäischen Kommission die Umstufung einer invasiven Art vornimmt und damit deren unionsrechtliche Managementpflichten auslöst, kann sich daraus folgenden Verantwortungen nicht durch bloßen Verweis auf die Länderzuständigkeit für den Gesetzesvollzug entziehen. Vielmehr stellt die Verordnung klar: Koordinierung, Finanzierung von Forschung zu selektiven Bekämpfungsmethoden, eine bundesweite Datengrundlage und eine grenzüberschreitende Abstimmung mit nach Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung

⁴ https://www.lfu.bayern.de/natur/neobiota/invasive_arten/doc/asiatische_hornisse.pdf

⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/068/2106821.pdf>

⁶ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/068/2106821.pdf>

⁷ <https://neobiota.naturschutzinformationen.nrw.de/neobiota/de/arten/tiere/190771/massnahmen>

⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/068/2106821.pdf>

⁹ <https://deutscherimkerbund.de/wp-content/uploads/2025/10/schaden-durch-velutina-10-2025.pdf>

¹⁰ <https://www.imkerverband-rlp.de/vespa-velutina-nigrithorax-staatsaufgabe-statt-imkerlast/>

¹¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/068/2106821.pdf>

ausdrücklich vorgesehenen Nachbarstaaten liegen in der originären Zuständigkeit des Bundes.

Der Bund kann sich seiner Verantwortung nicht in dem Moment entziehen, in dem sie mit Kosten verbunden ist, nachdem er sie gegenüber Brüssel im März 2025 formal übernommen hat. Eine Zuständigkeit, die nur auf dem Papier gegenüber der Europäischen Kommission besteht, in der Praxis aber vollständig auf die Länder abgewälzt wird, ist keine Verantwortungswahrnehmung, sondern eine Verweigerung der Verantwortung zulasten der Imkereien, der heimischen Artenvielfalt und der von der Ausbreitung betroffenen Regionen.

Angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes ist jede finanzielle Forderung an eine nachvollziehbare Kostenschätzung und an ein schlankes Verwaltungsverfahren zu binden. Nordrhein-Westfalen zahlt im Rahmen seines seit April 2026 laufenden Förderkonzepts eine Prämie von 150 Euro je entferntem Primärnest und 300 Euro je entferntem Sekundärnest zuzüglich Pauschalen für Schutzausrüstung (250 Euro) und Bekämpfungstechnik (2.000 Euro je Ausrüstungssatz)¹². Legt man diesen Kostenrahmen zugrunde und geht auf Basis der bereits gemeldeten rund 3.300 Nester in Baden-Württemberg und 488 Nester in Hessen im Jahr 2025 von bundesweit etwa 8.000 bis 10.000 zu entfernenden Nestern jährlich aus, ergibt sich bei einem gewichteten Mischsatz von rund 200 Euro je Nest – unter Berücksichtigung des Nebeneinanders von Primär- und Sekundärnestprämien nach dem Nordrhein-Westfalen-Modell – ein Prämienvolumen von rund 1,6 bis 2,0 Millionen Euro. Rechnet man hierzu die Pauschalen für Schutzausrüstung und Bekämpfungstechnik in einer der zu erwartenden Nestzahl entsprechenden Größenordnung sowie Schulungskosten hinzu, ergibt sich ein Finanzbedarf von rund 3 bis 4 Millionen Euro allein für Prämien, Ausrüstung und Schulung. Für eine schlanke, dem Bundesamt für Naturschutz angegliederte Bundeskoordinierungsstelle ist zusätzlich von jährlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 0,6 bis 1,0 Millionen Euro auszugehen. In der Summe ist damit von einem realistischen jährlichen Gesamtbedarf von rund 5 Millionen Euro auszugehen. Dieser Betrag ist überschaubar, transparent hergeleitet und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den andernfalls drohenden, nicht erfassten Schäden an der Imkerei sowie im Obst- und Weinbau. Die Bundeskoordinierungsstelle soll dabei ausdrücklich keine neue Behörde, sondern eine kleine, dem Bundesamt für Naturschutz angegliederte Organisationseinheit sein, die auf die bereits bestehenden Meldeplattformen und Strukturen der Länder sowie – nach dem bewährten Vorbild Nordrhein-Westfalens – auf die Landesimkerverbände als bündelnde Antragsstellen zurückgreift. Zusätzliche Einzelfallbürokratie für Imker muss vermieden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung einen rechtlich verbindlichen nationalen Managementplan für *Vespa velutina nigrithorax* gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorzulegen, der messbare Ziele, verbindliche Zeitpläne, klare Zuständigkeiten und überprüfbare Erfolgsindikatoren enthält und über das unverbindliche LANA-Maßnahmenblatt hinausgeht;
2. beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine schlanke Bundeskoordinierungsstelle *Vespa velutina* einzurichten – ausdrücklich

¹² <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/pdf/foerderkonzept-asiatische-hornisse.pdf>

- keine neue Behörde – die die bereits bestehenden Meldeplattformen der Länder technisch zusammenführt, die Umsetzung des nationalen Managementplans begleitet und als zentraler Ansprechpartner gegenüber der Europäischen Kommission und den Nachbarstaaten fungiert;
3. ein Bundesförderprogramm mit einem Fördervolumen von rund 5 Millionen Euro jährlich aufzulegen, das sich – wie dargelegt – aus den in Nordrhein-Westfalen bereits angewandten Prämien- und Pauschalsätzen sowie den bundesweit hochgerechneten Nestzahlen ergibt, und das nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens über die Landesimkerverbände als bündelnde Antragsstellen abgewickelt wird, um zusätzliche Bürokratie für einzelne Imker zu vermeiden;
 4. die Erforschung und behördliche Zulassung selektiver, beifangfreier Fallensysteme und anderer Bekämpfungsmittel mit Bundesmitteln zu fördern und dem Bundestag innerhalb von 18 Monaten nach Beschlussfassung über den Stand der Zulassungsverfahren zu berichten, damit der als besonders geschützt geltende Bestand der Europäischen Hornisse (*Vespa crabro*) nicht länger durch selektive Fallen gefährdet wird;
 5. eine bundesweite, systematische und jährlich zum 31. März veröffentliche Erfassung der durch *Vespa velutina* verursachten Bienenvölkerverluste und wirtschaftlichen Schäden einzuführen, die eine belastbare Grundlage für Managemententscheidungen und Entschädigungsfragen schafft;
 6. umgehend, spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Beschlussfassung zu prüfen und dem Bundestag zu berichten, ob und in welcher Form – nach dem Vorbild des im März 2025 in Frankreich verabschiedeten Gesetzes – ein Entschädigungsmechanismus für durch *Vespa velutina* geschädigte Imkereibetriebe auf Bundesebene geschaffen werden kann;
 7. dem Deutschen Bundestag ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Beschlussfassung jährlich und damit deutlich engmaschiger als dem regulären Berichtstermin nach Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Jahr 2031 über den Stand der Ausbreitung, die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu berichten;
 8. sich gegenüber der Europäischen Kommission und im Kreis der betroffenen Mitgliedstaaten aktiv für einen verbindlichen grenzüberschreitenden Koordinationsmechanismus zu *Vespa velutina* einzusetzen und das vom Deutschen Imkerbund beklagte Fehlen einer zwischenstaatlichen Abstimmung zu beenden;
 9. sich frühzeitig auf eine Beteiligung an dem für 2027 von der Europäischen Kommission angekündigten EU-Forschungsprojekt zu *Vespa velutina* vorzubereiten und deutsche Forschungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Bienenkunde und der invasiven Arten, aktiv in die Projektanbahnung einzubinden;
 10. eine bundesweite, mit den Landesimkerverbänden abgestimmte Aufklärungskampagne zur sicheren Unterscheidung zwischen der invasiven *Vespa velutina* und der nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten heimischen Europäischen Hornisse (*Vespa crabro*) durchzuführen, um Fehlmeldungen und die versehentliche Tötung geschützter Tiere zu vermeiden;

11. darauf hinzuwirken, dass bundeseinheitliche Mindeststandards für die Ausbildung und Zertifizierung von Nestentfernern festgelegt werden, damit Sicherheit und Qualität der Nestentfernung nicht von Bundesland zu Bundesland variieren;
12. vor der Schaffung neuer Entschädigungsstrukturen zunächst zu prüfen, inwieweit bestehende Instrumente – etwa Erntefallversicherungen oder Fördermöglichkeiten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik – bereits genutzt oder unbürokratisch für Schäden durch *Vespa velutina* geöffnet werden können, statt zusätzliche Verwaltungsstrukturen aufzubauen;
13. dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) sowie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich einen Sachstandsbericht zur Mittelverwendung des Bundesförderprogramms vorzulegen;
14. das Bundesförderprogramm sowie die Bundeskoordinierungsstelle nach drei Jahren einer Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterziehen und dem Bundestag auf dieser Grundlage über eine Anpassung, Verstetigung oder Beendigung der Maßnahmen zu berichten.

Berlin, den [...]

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Antrag zieht die Konsequenzen aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/6441. Die Bundesregierung hat darin selbst eingeräumt, dass ihr aufgrund der Meldung der Umstufung von *Vespa velutina nigrithorax* an die Europäische Kommission eine koordinierende und sicherstellende Verantwortung zukommt¹³, zugleich aber auf nahezu jede Frage nach konkreten Zielen, Firsten, Finanzmitteln und Zuständigkeiten ausschließlich auf die Länder verwiesen. Der Antrag löst diesen Widerspruch auf, indem er dem Bund konkrete, aber bewusst schlanke und kostenmäßig begründete Handlungsaufträge zuweist, ohne die operative Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung vor Ort infrage zu stellen.

Die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse ist in Deutschland kein neues, sondern ein seit über einem Jahrzehnt bekanntes und zunehmend eskalierendes Problem. Die Art wurde vermutlich über eine Warenlieferung aus der Region Schanghai im Jahr 2004 in Südwestfrankreich eingeschleppt und erreichte bei einer beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit von rund 78 bis 80 Kilometern pro Jahr bereits 2014 erstmals deutschen Boden, mit einem ersten Nachweis in

¹³ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/068/2106821.pdf>

Waghäusel, Baden-Württemberg¹⁴. Da sich Frankreich bis 2017 nahezu flächendeckend besiedelt zeigte, war der Verlauf der Ausbreitung in Deutschland absehbar. Dass die Bundesregierung erst im März 2025, mehr als zehn Jahre nach dem deutschen Erstnachweis – auf die Umstufung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 reagierte, verweist auf ein strukturelles Erkennungs- und Handlungsdefizit, dem der vorliegende Antrag abhelfen soll.

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geht bereits in ihrer Grundkonzeption davon aus, dass sich invasive Arten nicht an Landes- oder Staatsgrenzen halten und ihr Management deshalb eine mitgliedstaatenübergreifende Koordinierung erfordert. Gerade bei einer Art, die sich – wie in Frankreich beobachtet – mit rund 80 Kilometern pro Jahr ausbreitet, führt ein rein binnendeutsch föderal fragmentiertes Vorgehen zwangsläufig zu Doppelarbeit, Erkenntnislücken an Ländergrenzen und einem Rückstand gegenüber Staaten, die – wie Frankreich seit März 2025 – bereits über verbindliche nationale Instrumente verfügen, und ist letztlich zum Scheitern verurteilt.

Der vorliegende Antrag stellt weder die fachliche Zuständigkeit der Länder für den Vollzug von Naturschutzmaßnahmen noch die Sachkompetenz der örtlichen Naturschutzbehörden infrage. Er fordert lediglich, dass der Bund die Verantwortung, die er mit der eigenen Umstufungsentscheidung gegenüber der Europäischen Kommission übernommen hat, auch mit einer verbindlichen Strategie, einer schlanken Koordinierung und einer belastbaren Datengrundlage unterlegt – ohne zusätzliche Bürokratie und in einem Kostenrahmen, der nachvollziehbar hergeleitet ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den andernfalls drohenden Schäden an Imkerei, Obst- und Weinbau steht.

¹⁴https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/418/dokumente/07_trauer-kizilelma_einfuehrung-vespa-velutina.pdf